

Auszug aus der Friedhofs- und Bestattungsordnung der Stadt Mannheim **§ 6 Anmeldung der Bestattung**

(1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt- Friedhöfe Mannheim- mit den erforderlichen Unterlagen (§§ 34-36 des Bestattungsgesetzes) anzumelden. Soll die Bestattung in einem bereits vorhandenen Wahlgrab erfolgen, ist bei der Anmeldung das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei einer Feuerbestattung ist gleichzeitig anzugeben wo die Urne beigesetzt werden soll.

Auszug aus dem Gesetz über das Friedhofs- und Leichenwesen – Bestattungsgesetz – **§ 34 Zulässigkeit der Erdbestattung**

(1) Leichen dürfen erst dann erdbestattet werden, wenn der Arzt die Todesbescheinigung ausgestellt und der Standesbeamte auf ihr die vollzogene Eintragung des Sterbefalls in das Sterbeprotokoll vermerkt hat.

(2) Solange die Todesbescheinigung nicht den Vermerk des Standesbeamten trägt, darf die Leiche nur mit Genehmigung der für den Sterbeort zuständigen Behörde bestattet werden.

(3) Leichen, die aus einem Gebiet außerhalb Baden Württembergs überführt worden sind, dürfen erst erdbestattet werden wenn ein Leichenpass vorliegt. Für die Erdbestattung von Leichen aus einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland genügt eine nach den Vorschriften des Landes ausgestellte Bescheinigung, aus der sich die Zulässigkeit der Bestattung ergibt. Liegen diese Unterlagen nicht vor, so darf die Leiche nur mit Erlaubnis der für den Bestattungsort zuständigen Behörde bestattet werden.

(4) Sind Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod vorhanden, oder handelt es sich um die Leiche eines Unbekannten, so ist zur Bestattung außerdem die schriftliche Genehmigung der Staatsanwaltschaft oder des Amtsrichters erforderlich.

§ 35 Zulässigkeit der Feuerbestattung

(1) Leichen dürfen nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde feuerbestattet werden.

(2) Sind Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod vorhanden, oder handelt es sich um die Leiche eines Unbekannten, darf die Erlaubnis erst dann erteilt werden, wenn die Staatsanwaltschaft oder der Amtsrichter die Feuerbestattung schriftlich genehmigt hat.

Auszug aus der Bestattungsverordnung **§ 16 Verfahren**

(1) Die Erlaubnis zur Feuerbestattung (§35 Abs.1 des Bestattungsgesetzes) wird von der Ortspolizeibehörde des Einäscherungsortes erteilt.

(2) Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn vorliegen:

die Todesbescheinigung, oder bei Sterbefällen außerhalb des Landes, die Sterbeurkunde

die Bescheinigung der Ortspolizeibehörde des Sterbeortes, dass keine Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod bekannt sind und

die Bescheinigung eines Arztes (§17) , dass er bei einer Untersuchung der Leiche keine Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod festgestellt hat.

(3) Die Erlaubnisbehörde kann weitere Unterlagen verlangen. Bei Sterbefällen im Ausland kann sie auf die Bescheinigung der Ortspolizeibehörde verzichten.

(4) Die Bescheinigung der Ortspolizeibehörde und des Arztes sind nicht erforderlich, wenn die Staatsanwaltschaft oder der Amtsrichter die Feuerbestattung genehmigt hat.

§ 17 Ärztliche Bescheinigung (Auszug)

(1) Die ärztliche Bescheinigung nach § 16 Abs.2 Nr.3 kann ausgestellt werden

von einem Arzt des für den Sterbeort oder den Einäscherungsort zuständigen Gesundheitsamtes

von einem Arzt eines gerichtsmedizinischen Instituts

von einem Arzt der über besondere Kenntnisse auf gerichtmedizinischem Gebiet verfügt und von dem Gesundheitsamt zur Ausstellung solcher Bescheinigungen ermächtigt worden ist, oder

von einem sonstigen Arzt der in einem anderen Bundesland zur Ausstellung solcher Bescheinigungen ermächtigt ist.